

GR_GERICHTE ZK2 2017 41 vom 26. Februar 2018

GR Gerichte, 2018-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2017_41

FR: GR_GERICHTE ZK2 2017 41 du 26 février 2018

IT: GR_GERICHTE ZK2 2017 41 del 26 febbraio 2018

Regeste

Anfechtung einer Schenkung | Berufung übrige Fälle

Erwägungen

E. 1

Es sei die Schenkung vom 12. Februar 2016 des Grundstücks Nr. _____, Plan _____ im Grundbuch der Gemeinde O.1 _____ von Herr A. _____, an Frau X. _____, im Sinne von Art. 286 SchKG zwangs- vollstreckungsrechtlich für unwirksam zu erklären.

E. 1.1

Gemäss Art. 308 Abs. 1 ZPO sind mit der Berufung erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide sowie erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen anfechtbar. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbehelfen mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berufung ist unter Beilage des angefochtenen Entscheids innert 30 Tagen seit der Zustellung desselben beim Kantonsgericht von Graubünden schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 ZPO und Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]).

E. 1.2

Mit dem angefochtenen Entscheid des Regionalgerichts Imboden liegt ein Endentscheid vor, da damit das vorinstanzliche Verfahren durch Sachentscheid beendet wurde (vgl. Art. 236 Abs. 1 ZPO). Im Berufungsverfahren ist zur Bestimmung des Streitwerts auf den Betrag abzustellen, welcher im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils noch streitig war. Dieser liegt offensichtlich und unbestritten über CHF 10'000.00, sodass die Berufung zulässig ist. Die gegen den

Seite 6 — 12 Entscheid des Regionalgerichts Imboden vom 29. August 2017, mitgeteilt am 13. Oktober 2017, erhobene Berufung vom 13. November 2017 erweist sich zudem als rechtzeitig. Überdies entspricht die Berufung den Formerfordernissen, so dass darauf eingetreten werden kann.

E. 2

Das Grundstück Nr. _____, Plan _____ im Grundbuch der Gemeinde O.1 _____, sei in der Pfändung gegen A. _____, betreffend die Betreibungs-Nr. _____ des Betreibungsamtes Imboden in die Pfändungsmasse einzubeziehen (allenfalls eine neue Pfändung anzuordnen) und zu Gunsten der Klägerschaft zu verwerten.

E. 2.1

Mit der Berufung als vollkommenes Rechtsmittel kann gemäss Art. 310 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a), die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) und ■ über den Wortlaut hinaus ■ die Unangemessenheit geltend gemacht werden. Das Berufungsgericht kann die gerügten Mängel des vorinstanzlichen Entscheids frei und unbeschränkt überprüfen (Peter Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N 5 ff. zu Art. 310 ZPO). Der Berufungskläger hat sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids im Einzelnen auseinanderzusetzen. Ein Verweis auf die Vorakten genügt ebenso wenig wie eine pauschale Kritik am angefochtenen Entscheid. Es ist konkret aufzuzeigen, inwiefern dieser als fehlerhaft erachtet wird (Peter Reetz/Stefanie Theiler, a.a.O., N 36 zu Art. 311 ZPO mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel grundsätzlich nur noch zulässig, wenn sie ■ kumulativ ■ ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Umfasst sind damit sowohl echte als auch unechte Noven. Bei den echten Noven handelt es sich um für den Prozess bedeutsame Tatsachen, die erst nach dem Ende der Hauptverhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens entstanden sind (Peter Reetz/Stefanie Theiler, a.a.O., N 56 zu Art. 317 ZPO). Unechte Noven sind Tatsachen, die sich vor dem anzufechtenden Entscheid verwirklicht haben und die aus Unsorgfalt einer Partei oder mangels Kenntnis nicht geltend gemacht worden sind. Unverzügliches Vorbringen vorausgesetzt, sind unechte Noven ■ im Gegensatz zu echten Noven ■ im Berufungsverfahren nur beschränkt zulässig, nämlich dann, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Die novenwillige Partei hat dabei genau zu begründen, weshalb die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnte bzw. vorgebracht wurde (Peter Reetz/Sarah Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N 60 f. zu Art. 317 ZPO). Von neuen Tatsachen zu unterscheiden sind neue rechtliche Begründungen. Diese werden von Art. 317

Seite 7 — 12 Abs. 1 ZPO nicht erfasst (Urteil des Bundesgerichts 4A_591/2011 vom 28. November 2011 E. 2.1).

E. 3

Die Beklagtschaft sei zu verpflichten, der Klägerschaft den Betrag von CHF 23'184.15 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 23. März 2016 zu bezahlen.

E. 3.1

Die Berufungsklägerin wirft der Vorinstanz bezüglich entscheidrelevanter Punkte eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung vor. Im Folgenden sind die einzelnen Rügen der Berufungsklägerin zu prüfen.

E. 3.1.1

Die Berufungsklägerin macht zunächst geltend, das Aktorum BB 1 (= vorinstanzliches act. III/1) dokumentiere eindeutig, dass das Konto bei der B.1_____ rechtlich wie wirtschaftlich der D._____ zuzurechnen sei. Demgegenüber führt die Vorinstanz im

angefochtenen Entscheid aus, anhand dieses Aktorums könne nicht festgestellt werden, wer alles an dem besagten Konto und wie berechtigt sei. Aus den vorliegenden Akten geht hervor, dass es sich bei Aktorum BB 1 um eine Seite eines Kontoauszugs der B.1 _____ vom 1. April 2016 handelt. Auf diesem Kontoauszug erscheinen C. _____ und X. _____ sowie A. _____ und die D. _____, als Korrespondenzempfänger (vgl. vorinstanzliche Akten, act. III/1). Sodann kann dem Handelsregisterauszug der D. _____ entnommen werden, dass Rico und X. _____ als Gesellschafter im Handelsregister eingetragen sind, wobei lediglich A. _____ zeichnungsberechtigt ist (vgl. vorinstanzliche Akten, act. III/4). Es stellt sich nach dem soeben Ausgeführten die Frage, warum die auf dem erwähnten Kontoauszug aufgeführten Personen und die Gesellschaft als Korrespondenzempfänger angeschrieben werden bzw. weshalb nicht nur der Zeichnungsberechtigte (A. _____) persönlich angeschrieben wird, wenn ■ wie von der Berufungsklägerin behauptet ■ ausschliesslich die D. _____ Kontoinhaberin sein soll. Bei der behaupteten Rechtskonstellation wäre es für die Berufungsklägerin nach Auffassung des streitberufenen Gerichts ein Leichtes gewesen, die entsprechende Bankvereinbarung mit der B.1 _____ ins Recht zu legen. Aufgrund der vorliegenden Akten und der Ausführungen der Berufungsklägerin kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch A. _____ am Konto bei der B.1 _____ rechtlich berechtigt und wirtschaftlich beteiligt ist. Der Vorinstanz kann somit diesbezüglich keine unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorgeworfen werden.

E. 3.1.2

Sodann ist auf die Leistung des Steigerungsbetrags näher einzugehen. Vorliegend ist aktenmässig erstellt, dass A. _____ das Grundstück Nr. _____, Plan _____, Gesamtfläche 4'149 m², Wiese und Weg, am 28. Januar 2016 für den Preis von CHF 25'500.00 ersteigerte, wobei er vor Ort eine Anzahlung von CHF 4'000.00 leistete (vgl. vorinstanzliche Akten, act. II/8 und II/9). Der Restbetrag von

Seite 8 — 12 CHF 21'500.00 wurde am 3. Februar 2016 bei der Post in O.1 _____ zu Gunsten des Betreibungs- und Konkursamts Imboden einbezahlt. Die entsprechende Postquittung trägt einen Stempel der D. _____ und handschriftlich wurde zudem der Name A. _____ sowie ein Visum angefügt (vgl. vorinstanzliche Akten, act. III/3). Die Feststellung der Begleichung des Steigerungsbetrags lässt allerdings keine Rückschlüsse auf die Provenienz der Gelder ziehen, weshalb in einem nächsten Schritt der Geldfluss einer genauen Betrachtung zu unterziehen ist.

E. 3.1.3

Gemäss dem Kontoauszug der B.1 _____ vom 1. April 2016 erfolgte am 26. Januar 2016 eine Auszahlung in der Höhe von CHF 20'000.00. Welche Person diesen Bargeldbezug tätigte und zu welchem Zweck das Geld bezogen wurde, kann dem besagten Kontoauszug nicht entnommen werden (vgl. vorinstanzliche Akten, act. III/1). Am 28. Januar 2016 ersteigerte A. _____ das Grundstück Nr. _____ zu einem Preis von CHF 25'500.00, wobei er vor Ort eine Anzahlung von CHF 4'000.00 leistete (vgl. vorinstanzliche Akten, act. II/8 und II/9). Gemäss dem Aktorum BB 2 wurde sodann am 2. Februar 2016 der Kasse der D. _____ ein Bargeldbetrag von CHF 6'000.00 zwecks "Grundstück, Konkurs Waldhaus" entnommen (vgl. vorinstanzliche Akten, act. III/2). Schliesslich erfolgte die Begleichung der Restanz des Steigerungsbetrags von CHF 21'500.00 am 3. Februar 2016 (vgl. vorinstanzliche Akten, act. III/3). Wie soeben dargelegt, kann anhand der am 26. Januar 2016 erfolgten Auszahlung in der Höhe von CHF 20'000.00 nicht aufgezeigt werden, dass

dieser Betrag zur Begleichung des Steigerungspreises bestimmt war ■ im Gegensatz zum Ak- torum BB 2 (= vorinstanzliches act. III/2). Ebenfalls lässt sich nicht feststellen, wer am 2. Februar 2016 den Bargeldbezug von CHF 6'000.00 aus der Kasse der D._____ tätigte. Denn die Visierung des entsprechenden Beleges (vgl. vorinstanz- liche Akten, act. III/2) unterscheidet sich markant von den von A._____ und X._____ stammenden Unterschriften (vgl. vorinstanzliche Akten, act. II/12 S. 2 und II/14). Die Berufungsklägerin, welche sich auf den obigen Finanzfluss und die Zeugen- aussage ihres Vaters A._____ stützt, macht nun allerdings geltend, dass die erfor- derlichen Mittel zur Begleichung des Steigerungspreises von CHF 25'500.00 von ihr stammen würden. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass vorliegend ■ wie be- reits vorstehend gesagt ■ nicht erstellt ist, dass der Betrag von CHF 20'000.00 der Berufungsklägerin anzurechnen ist. Zudem ist ebenfalls nicht erstellt, dass der genannte Betrag tatsächlich für den Steigerungskauf eingesetzt wurde. Zur Do- kumentation der Transaktion wäre nach Auffassung des streitberufenen Gerichts

Seite 9 — 12 ein sog. "Paper-Trail" durchaus angebracht gewesen. Für die Berufungsklägerin wäre es ein Leichtes gewesen, einen solchen zu produzieren bzw. produzieren zu lassen. Nach der am 28. Januar 2016 durchgeführten Versteigerung des Grundstücks Nr. _____ zum Preis von CHF 25'500.00 und der am gleichen Tag getätigten Anzah- lung von CHF 4'000.00 war dem Ersteigerer A._____ bewusst, welcher Restbetrag noch zur Zahlung fällig war, nämlich CHF 21'500.00. Würde nun von dem am 26. Januar 2016 bezogenen Betrag von CHF 20'000.00 der angezahlte Betrag von CHF 4'000.00 abgezogen, so wird klar, dass A._____ noch einen Betrag von CHF 16'000.00 zur Verfügung gehabt hätte. Der Fehlbetrag lag somit bei CHF 5'500.00. Aus den vorliegenden Akten geht nun allerdings hervor, dass der Kasse der D._____ am 2. Februar 2016 ein zweckgebundener (so der Wortlaut des Ak- torums BB 2; vgl. vorinstanzliche Akten, act. III/2) Betrag von CHF 6'000.00 ent- nommen wurde. Eine Erklärung für diese Diskrepanz findet sich weder in den Ak- ten noch in den Rechtsschriften. Dass der von der Berufungsklägerin behauptete Finanzfluss nicht nachvollzogen werden kann, erscheint somit evident. Entspre- chend kann der Vorinstanz auch keine unrichtige Feststellung des Sachverhalts vorgeworfen werden, wenn sie genau dies festhält (vgl. act. B.1 E. 4.1).

E. 3.1.4

Schliesslich ist mit der Berufungsklägerin festzuhalten, dass die Frage ihrer Qualifikation als Selbstbewirtschafterin gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) in casu nicht von Relevanz ist und von den Parteien auch nicht thematisiert wurde. Entsprechend ist auf die sich in diesem Zusammenhang stellenden Rechtsfragen nicht weiter einzugehen.

E. 3.2

Im Weiteren rügt die Berufungsklägerin eine unrichtige Rechtsanwendung durch die Vorinstanz. Einerseits verletze der angefochtene Entscheid Art. 286 SchKG, zumal der Steigerungspreis von CHF 25'500.00 nicht aus dem Vermögen von A._____ bezahlt worden sei und die Schenkung somit sein Vermögen in kei- ner Art und Weise zu Lasten der Gläubiger beeinträchtigt habe. Die Berufungsklä- gerin stützt ihre Auffassung sodann auf einen Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden (PKG 1990 Nr. 46). Andererseits habe weder die Berufungsbeklagte noch die Berufungsklägerin im Vorverfahren behauptet, die Berufungsklägerin sei Selbstbewirtschafterin gemäss Art. 9 BGBB. Wenn die Vorinstanz deshalb schliesse, die Berufungsklägerin hätte als Selbstbewirtschafterin auch

selber um eine Kaufsbewilligung nach BGBB nachsuchen können und eine solche wäre erhältlich gewesen, verletze sie die Verhandlungsmaxime gemäss Art. 55 ZPO und die Behauptungslast gemäss Art. 8 ZGB.

Seite 10 — 12

E. 3.2.1

Mit der Schenkungspauliana können alle Schenkungen und unentgeltlichen Verfügungen des Schuldners, welche dieser innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat, angefochten werden (Art. 286 Abs. 1 SchKG). Bei der paulianischen Anfechtung handelt es sich nicht um ein Institut des materiellen, sondern um ein solches des Zwangsvollstreckungsrechts. Die zivilrechtliche Gültigkeit des Rechtsgeschäfts wird durch die Anfechtung nicht berührt, und die ■ oft umstrittene ■ zivilrechtliche Gültigkeit oder Ungültigkeit ist keine Voraussetzung für die paulianische Anfechtung eines Rechtsgeschäfts. Der Anfechtungsprozess beschränkt sich grundsätzlich darauf, eine vor- gefundene zivilrechtliche Gestaltung auf ihre vollstreckungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen (BGE 143 III 167 E. 3.3.4 mit weiteren Hinweisen; BGE 141 III 527 E. 2.3.3). Die Anfechtungsklage bezweckt somit, durch anfechtbare Handlungen dem Vermögen des Schuldners entfremdete Vermögenswerte ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben und sie der Zwangsvollstreckung wieder zugänglich zu machen (BGE 98 III 44 E. 3; Jolanta Kren Kostkiewicz, Schuldbetreibungs- & Konkursrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 1575 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2.2

Vorliegend geht aus den Akten hervor, dass A. _____ das hier zur Diskussion stehende Grundstück Nr. _____ am 28. Januar 2016 ersteigerte (vgl. vorinstanzliche Akten, act. II/8 und II/9), um es in der Folge seiner Tochter X. _____ zu schenken (vgl. vorinstanzliche Akten, act. II/10). Wie die Vorinstanz und die Berufungsbeklagte zu Recht ausführen (vgl. act. B. 1 E. 4.1 und A. 2 E. 3b/bb) sowie bereits vorstehend gesehen, konnte die Berufungsklägerin trotz entsprechender Beweislast nicht darlegen, dass die Bezahlung des Steigerungspreises von CHF 25'500.00 mit von ihr zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgte. Hiervon geht nun aber die Berufungsklägerin im Rahmen der Bemängelung der rechtlichen Darlegungen seitens der Vorinstanz aus. Die Ausführungen der Berufungsklägerin gehen allerdings an der Sache vorbei, hat doch vorliegend ■ wie gesehen ■ gerade nicht erstellt werden können, dass sie den besagten Steigerungspreis beglichen bzw. den entsprechenden Betrag beigesteuert hat, weshalb die Schenkung des genannten Grundstücks nicht als reiner Vollzug des materiellen Kaufs/der materiellen Ersteigerung angesehen werden kann. Die rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz sind somit im Ergebnis nicht zu beanstanden.

E. 3.2.3

Die beanstandete Verletzung von Art. 55 ZPO in Verbindung mit Art. 8 ZGB durch die Beurteilung der Frage der Selbstbewirtschaftung nach Art. 9 BGBB ist ■ wie dies die Berufungsklägerin wiederholt festgestellt hat ■ für den Ausgang des

Seite 11 — 12 Verfahrens nicht von Relevanz. Entsprechend kann diese Frage vorliegend offen bleiben (vgl. E. 3.1.4).

E. 3.3

Zusammenfassend lässt sich nach dem Gesagten festhalten, dass die Vorinstanz weder den Sachverhalt unrichtig festgestellt hat noch eine unrichtige Rechtsanwendung vorliegt. Die Berufung erweist sich somit als unbegründet und ist folglich abzuweisen. 4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), vollumfänglich zu Lasten der unterliegenden Berufungsklägerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden in Anwendung von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilsachen (VGZ; BR 320.210) auf CHF 5'000.00 festgesetzt und mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 6'000.00 verrechnet. Der Restbetrag des Kostenvorschusses von CHF 1'000.00 wird der Berufungsklägerin durch das Kantonsgericht von Graubünden zurückerstattet. Mangels eingereicherter Honorarnote seitens der Berufungsbeklagten wird deren Parteientschädigung nach richterlichem Ermessen bestimmt. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie dem damit verbundenen Aufwand für die Ausfertigung der Berufungsantwort erscheint eine Parteientschädigung von CHF 2'000.00 (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

Seite 12 — 12 III.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (letztere zuzüglich MwSt) zulasten der Beklagten. I. Mit Klage vom 28. Juli 2016 prosequierte die Y._____ die Streitsache mit dem bereits im Schlichtungsgesuch gestellten Rechtsbegehren innert Frist an das Bezirksgericht Imboden.

Seite 4 — 12 J. In ihrer Klageantwort vom 21. September 2016 beantragte X._____ die kostenfällige Abweisung der Klage, soweit darauf einzutreten sei. K. In der Replik vom 17. November 2016 beziehungsweise in der Duplik vom

E. 7

Dezember 2017 zu überweisen. Der Kostenvorschuss ging innert Frist ein. P. In ihrer Berufungsantwort vom 3. Januar 2018 (Poststempel) beantragte die Y._____ (nachfolgend: Berufungsbeklagte) die Abweisung der Berufung, unter vollumfänglicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Berufungsklägerin. Q. Auf die weitergehenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid sowie in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.